

**Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Rates am 14.09.2025**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

15.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht.

Erläuterungen:

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses und das Prüfungsverfahren ergibt sich aus § 15 ff. Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) und wird in § 24 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) weiter ausgeführt.

Am 14.09.2025 findet die Wahl des Rates der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 06/2025 vom 19.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahl können bis zum 07.07.2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl), Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 15 Absatz 1 KWahlG). Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter im Sinne der formellen und materiellen Wahlrechtsvorschriften des KWahlG und der KWahlO vorgeprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung und die eingereichten Wahlvorschläge werden nachgereicht.

Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) rechtzeitiger Eingang der Wahlvorschläge,
- b) korrekte Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung, im Falle einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers Name und gegebenenfalls Kennwort,
- c) bei Parteien und Wählergruppen Vorlage von Nachweisen über einen demokratisch gewählten Vorstand, einer schriftlichen Satzung und eines Wahlprogramms, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat,

- d) bei Parteien und Wählergruppen Vorlage der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17 KWahlG,
- e) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und gegebenenfalls Zahl der gültigen Unterschriften,
- f) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Wahlausschuss hat bis spätestens zum 18.07.2025 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Absatz 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Absatz 2 KWahlO). Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 28 Absatz 1 KWahlO).

Anlage(n):

ohne